

Schwyz, 25. Mai 2021

Einzelinitiative EI 1/20: Bei Einbürgerungen die Mindestaufenthaltsdauer auf zwei Jahre festlegen
Bericht und Antrag

1. Wortlaut der Einzelinitiative

Am 28. Juli 2020 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Andreas Marty sowie Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Das Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 20. April 2011 [SRSZ 110.100] legt aktuell fest, dass eine Person beim Einreichen des Einbürgerungsgesuches im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein muss und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben muss. Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; BüG) sieht in Artikel 9 vor, dass der Bund die Einbürgerungsbewilligung nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist. Zudem engt das BüG in Artikel 18 den Ermessensspielraum der Kantone ein und schreibt vor, dass die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vorschreibt. Angesichts der erhöhten Mobilitätsanforderungen der heutigen Arbeitswelt und der sehr langen Aufenthaltsvorschriften des Bundes ist es angezeigt, an die untere Grenze zu gehen und die Mindestaufenthaltsdauer auf zwei Jahre festzulegen.

Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sollen daher so angepasst werden, dass der oder die Person, welche das Einbürgerungsgesuch einreicht, im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein muss und seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat.

Der Kantonsrat wird ersucht, § 3 des Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) vom 20. April 2011 [SRSZ 110.100] wie folgt zu ergänzen:

§ 3 Ordentliche Einbürgerung

a) Wohnsitzerfordernis

¹ Wer das Einbürgerungsgesuch einreicht, muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein und seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben.

² Bei einem Wohnsitzwechsel nach Gesuchseinreichung fällt die Zuständigkeit nicht dahin, ausser wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

Wir bedanken uns für die positive Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Erwägungen

1.1 Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2020 die Einzelinitiative EI 1/20 der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit überwiesen. Mit Schreiben vom 16. September 2020 hat der Präsident der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit den Regierungsrat eingeladen, zur parlamentarischen Einzelinitiative EI 1/20 Stellung zu nehmen. Mit RRB Nr. 717 vom 13. Oktober 2020 hat der Regierungsrat Stellung genommen und der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 1/20 nicht erheblich zu erklären.

1.2 Die ausformulierte Einzelinitiative EI 1/20 beabsichtigt, dass bei Einreichung des Einbürgerungsgesuches ein ununterbrochener Wohnsitz von neu zwei Jahren in der Gemeinde, in der das Gesuch gestellt wird, nachgewiesen werden muss. Nach geltendem kantonalem Recht muss ein ununterbrochener Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen werden können (§ 3 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011, KBüG, SRSZ 110.100). Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) sieht die eidgenössische Gesetzgebung bezüglich kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor. Die Initianten begründen, dass es Angesichts der erhöhten Mobilitätsanforderungen der heutigen Arbeitswelt und der sehr langen Aufenthaltsvorschriften des Bundes angezeigt ist, an die untere Grenze zu gehen und die ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer in der Gemeinde, in der das Gesuch gestellt wird, auf zwei Jahre festzulegen.

1.3 Die Totalrevision des KBüG wurde am 20. April 2011 vom Kantonsrat beschlossen und an der Volksabstimmung vom 27. November 2011 mit 29 384 Ja- gegen 12 818 Nein-Stimmen (69.60% zu 30.40%) angenommen. Vor dieser Totalrevision konnte sich nach dem damals noch geltenden Art. 15 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 einbürgern lassen, wer während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Auf kantonaler Ebene war nur der Aufenthalt in einer schwyzerischen Gemeinde während fünf Jahren im letzten Jahrzehnt vor Einreichung des Gesuches erforderlich, was grundsätzlich den Anspruch ergab, sich in jeder Gemeinde des Kantons Schwyz einbürgern zu lassen bzw. zumindest ein Gesuch zu stellen. Mit der mit der Totalrevision eingeführten «neuen» Regelung im kantonalen Recht wird im Hinblick auf eine genügende Integration verlangt, dass ein ununterbrochener Wohnsitz von fünf Jahren unmittelbar vor Gesuchseinreichung in jener Gemeinde nachgewiesen wird, in der das Gesuch eingereicht wird. Damit wurde das Wohnsitzerfordernis in der Bürgerrechtsgemeinde gegenüber dem alten Recht verschärft. Dies ist gerechtfertigt, weil eine Integration am Ort des Wohnsitzes (Lebensmittelpunkt) verlangt wird. Diese Wohnsitzfrist von fünf Jahren in der Gemeinde entsprach damals im Durchschnitt den Wohnsitzfristen, die andere Kantone verlangten. Die zunehmende Mobilität, insbesondere der jungen Leute, wurde insofern berücksichtigt, als bei einem Wohnsitzwechsel nach Einreichung des Gesuchs die Zuständigkeit nicht dahinfällt, ausgenommen bei einer Abmeldung ins Ausland (§ 3 KBüG; vgl. Bericht und Vorlage zum KBüG, RRB Nr. 1325 vom 14. Dezember 2010).

1.4 In der Vernehmlassungsvorlage für die Totalrevision des KBüG war ein ununterbrochener Wohnsitz von mindesten drei Jahren in der betreffenden Gemeinde vorgesehen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben jedoch der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) und ein Grossteil der Gemeinden zurückgemeldet, dass eine Mindestaufenthaltsdauer von drei Jahren als zu kurz erachtet wird, um sich in einer Gemeinde zu integrieren. Politisch wurde argumentiert, dass die lokale Verankerung wesentlich für eine Einbürgerung sei. Weil der Arbeitsort und der Wohnort häufig nicht identisch seien, brauche es für die echte Identifikation mit dem neuen Bürgerort mehr Zeit. Es wurde deshalb eine ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jah-

ren vorgeschlagen bzw. beantragt. Der Regierungsrat hat dieses Anpassungsbegehren aus dem Vernehmlassungsverfahren in seine Vorlage an den Kantonsrat aufgenommen. In der parlamentarischen Debatte war die ununterbrochene Wohnsitzdauer von fünf Jahren unbestritten.

1.5 Im Bundesparlament war bei der Beschlussfassung zum neuen BÜG im Jahr 2014 die Mindestaufenthaltsdauer in der Gemeinde und im Kanton umstritten. Nach dem ursprünglichen Willen des Bundesrates und des Ständerates hätten die Kantone im kantonalen Recht künftig eine Mindestaufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren verlangen dürfen. Der Nationalrat hingegen wollte die Kantone dazu verpflichten, eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vorzuschreiben. Diese Regelung wurde schliesslich von beiden Räten gutgeheissen und ins BÜG aufgenommen.

1.6 Das Schweizer Bürgerrecht beinhaltet das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren beginnt der Weg zur Einbürgerung bei den Gemeinden. Ihnen kommt in diesem dreistufigen Einbürgerungsverfahren eine zentrale Rolle zu, indem die Gemeinden die gemäss BÜG und KBÜG verlangte Integration der Gesuchstellenden am Ort des Wohnsitzes abklären. Der VSZGB und der Grossteil der Gemeinden haben sich bei der Erarbeitung des KBÜG für eine ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren eingesetzt, damit die Gesuchstellenden in einer Gemeinde genügend integriert sind und eine gewisse Verbundenheit sowie Identifikation mit der Gemeinde besteht, deren Bürgerrecht sie erlangen wollen. Der Gesetzgeber hat diese Ansicht geteilt und sich für eine ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren ausgesprochen.

1.7 Gemäss § 63 Abs. 2 GOKR unterbreitet die Kommission, der die Einzelinitiative überwiesen worden ist, dem Kantonsrat Bericht und Antrag. Gemäss § 63 Abs. 3 GOKR entscheidet der Kantonsrat über die Erheblichkeit. Beschliesst er sie, so beauftragt er die Kommission, ihm einen bereinigten Text vorzulegen. Die Kommission ist an den Wortlaut des ausgearbeiteten Entwurfs gebunden. Bei der Einzelinitiative EI 1/20 handelt es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf.

1.8 Die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit hat die Einzelinitiative EI 1/20 und die Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 717/2020) an der Sitzung vom 19. Mai 2021 beraten. Die Kommission ist im Sinne der Erwägungen der Meinung, dass die geltende minimale Wohnsitzdauer nach wie vor gerechtfertigt ist und lediglich zwei Jahre für eine Integration am Ort des Wohnsitzes zu kurz sind. Die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit hat deshalb beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 1/20: «Bei Einbürgerungen die Mindestaufenthaltsdauer auf zwei Jahre festlegen» nicht erheblich zu erklären.

Beschluss der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit

1. Die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit beantragt dem Kantonsrat, die Einzelinitiative EI 1/20 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Departement des Innern (2); Staatskanzlei (3).

Im Namen der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit:



Kantonsrat Patrick Schnellmann
Präsident

Beilage: Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 717 vom 13. Oktober 2020)